

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 1

München, den 20. Januar

2011

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
08.10.2010	3121.0-J Aufhebung der Bekanntmachung über den Opferschutz im Strafverfahren .....	2
07.12.2010	2030.8.7-F Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung .....	2
17.12.2010	2030.2.3-J Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen) und des Justizvollzugsdienstes (Beurteilungsbekanntmachung Justiz – JuBeurteilBek) .....	2
27.12.2010	2032.4-J Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung .....	36
03.01.2011	3005-J Änderung der Bekanntmachung über die Herausgabe nach der Strafprozessordnung durch Hinterlegung geleisteter Sicherheiten .....	38
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	38
	<b>Literaturhinweise</b> .....	39

---

## Bekanntmachungen

**3121.0-J**

### Aufhebung der Bekanntmachung über den Opferschutz im Strafverfahren

**Gemeinsame Bekanntmachung der  
Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für  
Verbraucherschutz sowie des Innern**

**vom 8. Oktober 2010 Az.: 4110 - II - 2353/80 und  
I C 2 - 2100 - 7/10**

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 27. Juli 1982 (JMBl S. 209) wird aufgehoben.

**2030.8.7-F**

### Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 7. Dezember 2010 Az.: 24 - P 1728 - 025 - 47 287/10  
(veröffentlicht: FMBl S. 312, StAnz Nr. 50)**

Die Bekanntmachung über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2001 (FMBl 2002 S. 69, StAnz Nr. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2009 (FMBl S. 430, StAnz Nr. 44), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„Den Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8, die bei Dienststellen in München beschäftigt sind und die den arbeitstäglichen Weg zwischen Wohnung und Dienststätte mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel oder einem eigenen Kraftfahrzeug zurücklegen, kann widerruflich ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt werden.“

2. Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsbesoldungsgruppe entsprechend ihrer Qualifikationsebene maßgebend.“

3. In Nr. 3.2 wird die Zahl „66,00“ durch die Zahl „68,00“ ersetzt.

4. Nr. 10.1 Spiegelstrich 3 erhält folgende Fassung:

„– Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet wurde und die nach der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung Anspruch auf Fahrkostenzuschuss hatten, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses; nicht dagegen für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der

Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, und die nach dem 31. Dezember 2006 nach Entgeltgruppe 9 TV-L höhergruppiert worden sind bzw. werden.“

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Zahlung eines nach Nr. 10.1 Spiegelstrich 3 zu Unrecht gewährten Fahrkostenzuschusses endet mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

**2030.2.3-J**

### Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen) und des Justizvollzugsdienstes (Beurteilungsbekanntmachung Justiz - JuBeurteilBek)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 17. Dezember 2010 Az.: 2012 - V - 7514/10**

Gemäß Art. 15 Halbsatz 2 BayBG, Art. 3 Abs. 2, Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Sätze 1 und 2 LlbG, Abschnitt 3 Nrn. 1.3, 3.1 Satz 3, Nr. 6.2.3 Satz 8, Nr. 6.3 Satz 1, Nr. 9.1.2 Satz 6, Nr. 9.2.4 Satz 1, Nr. 9.4 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-Beamtr) wird ergänzend Folgendes bestimmt:

1. **Allgemeines**

1.1 Geltungsbereich

Diese ergänzenden Beurteilungsrichtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen) und des Justizvollzugsdienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Für die Erstellung der dienstlichen Beurteilungen (Einschätzungen während der Probezeit, Probezeitbeurteilungen, periodische Beurteilungen, Zwischenbeurteilungen, Anlassbeurteilungen) und die Leistungsfeststellungen gelten Teil 4 des LlbG, Art. 30 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2 BayBesG, Abschnitte 3 und 4 der VV-Beamtr, Nrn. 30.3 und 66.2 BayVwVBes und die diese ergänzenden Richtlinien.

1.3 Beurteilung Schwerbehinderter

Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen sind außerdem § 95 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 Abs. 2 LlbG und Abschnitt IX der Bekannt-

machung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 2005 über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern – „Fürsorge-richtlinien“ 2005 – (StAnz Nr. 50) zu beachten.

#### 1.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

<sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragten sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der Betroffenen zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG). <sup>2</sup>Die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen wirken dabei als Mittler zwischen Antragstellenden und Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG mit.

#### 1.5 Ausbildungsqualifizierung

Beamte und Beamtinnen, die in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind und sich im Weg der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene qualifiziert haben (Art. 37 LbG), gelten im Sinn dieser ergänzenden Beurteilungsrichtlinien als Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der nächsthöheren Qualifikationsebene.

#### 1.6 Modulare Qualifizierung

Beamte und Beamtinnen, die im Weg der modularen Qualifizierung (Art. 20 LbG) ein Amt der Besoldungsgruppen ab A 7, ab A 10 oder ab A 14 erreicht haben, gelten im Sinn dieser ergänzenden Beurteilungsrichtlinien als Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten, dritten bzw. vierten Qualifikationsebene.

## 2. Zweck, Inhalt und Maßstab der Beurteilungen

### 2.1 Zweck

Die dienstliche Beurteilung ist eine wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen und für die Verwirklichung des im Grundgesetz und in der Verfassung niedergelegten Leistungsgrundsatzes.

### 2.2 Inhalt und Maßstab

<sup>1</sup>Der Inhalt der dienstlichen Beurteilung richtet sich nach Art. 55 Abs. 1 und 2 und Art. 58 LbG und den diese ergänzenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Vorzustellen ist eine kurze, stichwortartige Beschreibung der wesentlichen Aufgaben, die der Beamte oder die Beamtin im Beurteilungszeitraum wahrgenommen hat. <sup>3</sup>Zu beurteilen sind fachliche Leistung, Eignung und Befähigung. <sup>4</sup>Die Beurteilung soll ein differenziertes Leistungsbild zeichnen. <sup>5</sup>Beurteilen heißt Bewerten. <sup>6</sup>Wegen des Leistungsprinzips und im Interesse einer gerechten Beurteilung aller Beamter und Beamtinnen ist von allen Beurteilern und Beurteilerinnen ein gleicher Beurteilungsmaßstab anzulegen. <sup>7</sup>Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BayGlG, Abschnitt 3 Nr. 4 VV-Beamtr). <sup>8</sup>Es ist zu vermeiden, dass den Beamten und Beamtinnen erstmals in der periodischen Beurteilung bzw. in der Anlass-, Zwischen- oder

Probezeitbeurteilung Mängel vorgehalten werden; besondere Bedeutung hat daher die Verpflichtung der Vorgesetzten, die Beamten und Beamtinnen in ihrem Zuständigkeitsbereich auch zwischen den Beurteilungen auf Mängel in ihren Leistungen oder ihrem Verhalten hinzuweisen und ihnen dadurch Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu geben (Abschnitt 3 Nr. 2.4 Sätze 3 und 4 VV-Beamtr). <sup>9</sup>Die Bewertung erfolgt bei der periodischen Beurteilung, der Anlassbeurteilung und der Zwischenbeurteilung in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten bezüglich der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale sowie – bei der periodischen Beurteilung und der Anlassbeurteilung – bezüglich des Gesamturteils (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 LbG). <sup>10</sup>Die Einzelblöcke „Fachliche Leistung“, „Eignung“ und „Befähigung“ sind nicht gesondert zu bewerten.

### 2.3 Vergleichsgruppe

<sup>1</sup>Die periodische Beurteilung, die Anlassbeurteilung und die Zwischenbeurteilung haben die fachliche Leistung des Beamten oder der Beamtin in Bezug auf die Funktion und im Vergleich zu den anderen Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts objektiv darzustellen und außerdem von Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild zu geben (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LbG). <sup>2</sup>Die Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen sowie die mit Gerichtsvollzieheraufgaben beauftragten anderen Beamten und Beamtinnen bilden dabei eine eigene Vergleichsgruppe. <sup>3</sup>Ferner bilden die Beamten und Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes eine eigene Vergleichsgruppe.

<sup>4</sup>Nach einer Beförderung ist Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einem Beamten oder einer Beamtin der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau (Abschnitt 3 Nr. 3.1 Satz 2 VV-Beamtr); dies gilt auch dann, wenn der Beamte oder die Beamtin unverändert die bisherigen Dienstaufgaben wahrgenommen hat.

### 2.4 Beurteilungsmerkmale

Gemäß Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LbG sind bei der periodischen Beurteilung, der Anlassbeurteilung und der Zwischenbeurteilung zu würdigen:

- bei Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der dritten oder vierten Qualifikationsebene
  - die in dem als Anlage 1 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale, jedoch die Einzelmerkmale des Führungsverhaltens nur bei Beamten und Beamtinnen, die bereits Vorgesetzte sind,
- bei den Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
  - die in dem als Anlage 2 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale,
- bei den Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene

die in dem als Anlage 3 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale.

## 2.5 Gesamturteil

<sup>1</sup>Das Gesamturteil besteht nicht in der Durchschnittspunktezah aus den Punktwerten der Einzelmerkmale. <sup>2</sup>Vielmehr sind die in den Einzelmerkmalen vergebenen Wertungen in einer Gesamtschau zu bewerten und zu gewichten. <sup>3</sup>Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind in den ergänzenden Bemerkungen darzulegen; diese sollen auch Aufschluss über die vorgenommenen Gewichtungen geben. <sup>4</sup>Es muss Schlüssigkeit zwischen den Einzelbewertungen, den ergänzenden Bemerkungen und dem Gesamturteil bestehen. <sup>5</sup>Die bei den Einzelmerkmalen getroffenen Bewertungen müssen das Gesamturteil tragen.

## 3. Periodische Beurteilung

### 3.1 Beurteilungsperiode, Beurteilungszeitraum

3.1.1 <sup>1</sup>Die Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes und des Justizvollzugsdienstes, die die laufbahnrechtliche Probezeit abgeleistet haben, werden alle vier Jahre periodisch beurteilt. <sup>2</sup>Art. 56 Abs. 3 LlbG bleibt unberührt.

<sup>3</sup>Beurteilungsjahre sind

- für Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene die Jahre 2014, 2018 usw.
- für Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene die Jahre 2011, 2015 usw.
- für Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten oder in der vierten Qualifikationsebene die Jahre 2012, 2016 usw.

3.1.2 Als Beurteilungszeitraum ist die Zeit vom Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit, der Bewährungszeit bei Übertragung eines höherwertigen Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 2 LlbG) oder vom Ende des letzten Beurteilungszeitraums bis zum 31. Dezember des dem Beurteilungsjahr vorausgehenden Jahres zugrunde zu legen.

3.1.3 Die Entscheidung darüber, ob ein Beamter oder eine Beamtin periodisch zu beurteilen ist, und die Zuständigkeit (Art. 60 LlbG) für die Beurteilung richten sich nach den Verhältnissen am letzten Tag des der Beurteilung zugrundeliegenden Zeitraums.

3.1.4 <sup>1</sup>Abweichend von Nr. 3.1.1 sind die Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes mit Einstieg in der ersten, zweiten oder dritten Qualifikationsebene und alle Beamten und Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes erstmals in dem Jahr periodisch zu beurteilen, das dem Jahr folgt, in dem die laufbahnrechtliche Probezeit oder die Bewährungszeit bei Übertragung eines höherwertigen Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 2 LlbG) abgelaufen ist oder die Bestellung zum Gerichtsvoll-

zieher oder zur Gerichtsvollzieherin erfolgt ist. <sup>2</sup>Die Beurteilung ist jeweils zu einem einheitlichen Stichtag zu erstellen.

<sup>3</sup>Stichtag ist

im Justizdienst

- für Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit dem fachlichen Schwerpunkt Sozialwissenschaften (Bewährungshelfer, Bewährungshelferinnen, Gerichtshelfer und Gerichtshelferinnen) der 1. Juni,
- für Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahnen Justiz sowie Naturwissenschaft und Technik mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene der 1. September,
- für Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahnen Justiz sowie Naturwissenschaft und Technik mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der 1. November,

- für Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahnen Justiz sowie Naturwissenschaft und Technik mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der 1. Dezember,

im Justizvollzugsdienst

- für alle Beamten und Beamtinnen der 1. Dezember

eines jeden Jahres.

<sup>4</sup>Als Beurteilungszeitraum ist in diesen Fällen abweichend von Nr. 3.1.2 die Zeit vom Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit oder der Bewährungszeit bei Übertragung eines höherwertigen Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 2 LlbG) oder von der Bestellung zum Gerichtsvollzieher oder zur Gerichtsvollzieherin bis zum letzten Tag vor dem Stichtag zugrunde zu legen.

<sup>5</sup>Für die weiteren periodischen Beurteilungen verbleibt es bei der Regelung in Nr. 3.1.1.

3.1.5 Beamte und Beamtinnen im Eingangsamts, deren Laufbahn sich durch Wehrdienst, Zivildienst, Erziehungszeiten oder andere Zeiten gemäß Art. 15 LlbG verzögert hat, können, sobald die laufbahnrechtliche Probezeit abgelaufen ist, bereits zum nächstfolgenden Stichtag (Nr. 3.1.4 Satz 3) erstmals periodisch beurteilt werden.

### 3.2 Zurückstellungen

<sup>1</sup>Nach Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG kann die periodische Beurteilung zurückgestellt werden, wenn ein in der Person des oder der zu Beurteilenden liegender wichtiger Grund besteht. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Beurteilungszeitraum nicht ausreichend lang ist, um eine eindeutige und tragfähige Grundlage für die periodische Beurteilung zu bieten.

- 3.2.1 Bei Beamten und Beamtinnen, die nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit oder der Bewährungszeit bei Übertragung eines höherwertigen Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 2 LlbG) beurlaubt oder vom Dienst gänzlich freigestellt waren (z. B. wegen Zeiten des Beschäftigungsverbots nach der Bayerischen Mutterschutzverordnung), kann die erste periodische Beurteilung auf einen späteren Stichtag hinausgeschoben werden, wenn der Beamte oder die Beamtin nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit oder der Bewährungszeit gemäß Art. 16 Abs. 2 LlbG nicht mindestens ein Jahr Dienst geleistet hat.
- 3.2.2 <sup>1</sup>Ferner wird die Beurteilung
- der Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene, die nach dem 1. Januar des letzten Jahres der Beurteilungsperiode in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wurden, und
  - der Beamten und Beamtinnen, die im Lauf des letzten Jahres der Beurteilungsperiode befördert wurden oder sich im Weg der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene qualifiziert haben,
- zurückgestellt.
- <sup>2</sup>Der Beurteilungszeitraum endet in diesen Fällen am 30. Juni des Beurteilungsjahres, wenn die Zeit zwischen dem Ende der Probezeit oder der Beförderung oder dem Abschluss der Ausbildungsqualifizierung und dem allgemeinen Beurteilungsstichtag mindestens ein halbes Jahr beträgt. <sup>3</sup>Ist dieser Zeitraum kürzer als ein halbes Jahr, so endet der Beurteilungszeitraum erst am 31. Dezember des Beurteilungsjahres.
- 3.2.3 <sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen, die sich während der Beurteilungsperiode in Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) befanden oder aus anderen Gründen vom Dienst gänzlich freigestellt waren, sind grundsätzlich nur dann periodisch zu beurteilen, wenn sie nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit während der Beurteilungsperiode mindestens ein Jahr als Richter oder Richterin oder als Beamter oder Beamtin tätig waren. <sup>2</sup>Auch wenn die Dienstleistung kürzer als ein Jahr war, sind sie in die periodische Beurteilung einzubeziehen, wenn sie im letzten Jahr der Beurteilungsperiode oder im Beurteilungsjahr aus der Beurlaubung in den Dienst zurückgekehrt sind. <sup>3</sup>In diesen Fällen wird die Beurteilung entsprechend Nr. 3.2.2 zurückgestellt; der Beurteilungszeitraum endet mit dem Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem ein Jahr Tätigkeit seit der Rückkehr erreicht wird.
- 3.3 Zu berücksichtigende Tatsachen
- <sup>1</sup>Der Beurteilung sind nur Tatsachen zugrunde zu legen, die bis zum Ende des Beurteilungszeitraums angefallen sind. <sup>2</sup>Sofern sich in der Zeit zwischen dem Ende des Beurteilungszeitraums und der Erstellung der dienstlichen Beurteilung die zugrundeliegenden Feststellungen wesentlich geändert haben, ist gesondert zu berichten und gegebenenfalls nach Art. 106 BayBG (Anhörung und Beinahme zum Personalakt) zu verfahren. <sup>3</sup>Diese Feststellungen sind bei der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen.
- 3.4 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilungen
- 3.4.1 Die periodischen Beurteilungen sind nach den festgestellten Vordrucken entsprechend der Vordruckmuster in den Anlagen 1 bis 3 zu erstellen.
- 3.4.2 Hinsichtlich der Beschreibung des Tätigkeitsgebiets wird auf Abschnitt 3 Nr. 6.1 VV-Beamtr verwiesen.
- 3.4.3 <sup>1</sup>Die einzelnen Beurteilungsmerkmale und das Gesamturteil sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich nach der Punkteskala gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.2.2 VV-Beamtr zu bewerten.
- <sup>2</sup>Das sonstige fachliche Können und die Verwendungseignung (Abschnitt 3 Nr. 8.1 VV-Beamtr) sind verbal zu beschreiben. <sup>3</sup>Beim Einzelmerkmal „sonstiges fachliches Können“ sollen eine pädagogische Befähigung, Fremdsprachen-, EDV- oder andere Spezialkenntnisse ausdrücklich vermerkt werden. <sup>4</sup>Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind, ebenfalls in verbaler Form, die in Abschnitt 3 Nr. 6.2.4.2 VV-Beamtr beispielhaft genannten Besonderheiten darzustellen. <sup>5</sup>Ferner ist die Bewertung eines Einzelmerkmals, die sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf bestimmte prägende Vorkommnisse gründet (Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 VV-Beamtr), zu erläutern.
- <sup>6</sup>Erscheint der Beamte oder die Beamtin geeignet für die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung, ist die entsprechende Feststellung der Eignung in der periodischen Beurteilung vorzunehmen; sonst erfolgt diesbezüglich keine Äußerung. <sup>7</sup>Dies gilt auch in den Fällen des Abschnitts 3 Nr. 11.2 Satz 1 VV-Beamtr.
- <sup>8</sup>Schließlich sind die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7 VV-Beamtr) darzulegen. <sup>9</sup>Dabei sind bei der Beurteilung der Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen die Persönlichkeit und die dienstlichen Leistungen des Rechtspflegers oder der Rechtspflegerin im Hinblick auf seine oder ihre besondere Stellung als Organ der Rechtspflege zusammenfassend zu würdigen.
- 3.4.4 Bei den Justizvollzugsbeamten und -beamtinnen im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst und im Krankenpflegedienst ist bei der Beurteilung der Arbeitsweise als weiteres Einzelmerkmal der „Umgang mit den Gefangenen“ zu würdigen.



- 3.5 Verfahren bei der periodischen Beurteilung
- 3.5.1 <sup>1</sup>Auf Art. 60 LlbG und Abschnitt 3 Nr. 10 VV-Beamtr wird hingewiesen. <sup>2</sup>Danach muss die Beurteilung aus Rechtsgründen grundsätzlich durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte erfolgen. <sup>3</sup>Dieser oder diese soll den unmittelbaren Vorgesetzten oder die unmittelbare Vorgesetzte des oder der zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen. <sup>4</sup>Beurteilungsentwürfe sind nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens zu vernichten.
- <sup>5</sup>Beurteilungskommissionen (Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-Beamtr) werden nicht eingerichtet.
- 3.5.2 <sup>1</sup>Hat der oder die unmittelbare Vorgesetzte Einwände gegen die von dem oder der Dienstvorgesetzten unterzeichnete Beurteilung und können diese in einem Gespräch mit dem oder der Dienstvorgesetzten nicht ausgeräumt werden, so vermerkt der oder die unmittelbare Vorgesetzte seine oder ihre Einwände am Ende der Beurteilung. <sup>2</sup>Danach ist die Beurteilung dem oder der Dienstvorgesetzten zur abschließenden Stellungnahme zuzuleiten.
- 3.5.3 <sup>1</sup>Der oder die Dienstvorgesetzte oder ein oder eine von diesem oder dieser beauftragter Vorgesetzter oder beauftragte Vorgesetzte soll mit dem Beamten oder der Beamtin bereits vor Erstellung der Beurteilung ein Gespräch führen, bei dem die voraussichtliche Bewertung der Fähigkeiten und des Leistungsstands erörtert werden. <sup>2</sup>Dieses Gespräch soll vor allem dazu dienen, dem Beamten oder der Beamtin Gelegenheit zu geben, auf bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte hinzuweisen und etwaige Unklarheiten zu beseitigen.
- <sup>3</sup>Bei der Beurteilung der Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen darf deren sachliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.
- 3.5.4 Das in Abschnitt 3 Nr. 10.6 VV-Beamtr geregelte Beurteilungsgespräch soll auch Anlass sein, besondere Leistungen des Beamten oder der Beamtin hervorzuheben und anzuerkennen.
4. **Anlassbeurteilung**
- 4.1 Allgemeines
- <sup>1</sup>Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine Beurteilung erstellt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin nicht mehr periodisch beurteilt wird und die letzte periodische Beurteilung länger als vier Jahre zurückliegt. <sup>2</sup>Im Fall einer Bewerbung soll eine Beurteilung erstellt werden, wenn die letzte Beurteilung länger als vier Jahre zurückliegt. <sup>3</sup>Nr. 5.1 gilt entsprechend.
- 4.2 Vordruckmuster
- Die Anlassbeurteilung ist nach den festgestellten Vordrucken entsprechend den Vordruckmustern in Anlage 1 bis 3 bzw. Anlage 4 für die ausführliche periodische oder die vereinfacht dokumentierte periodische Beurteilung zu erstellen.
5. **Vereinfacht dokumentierte Beurteilung, Einschätzung, Probezeitbeurteilung**
- 5.1 Wiederholte periodische Beurteilung
- 5.1.1 <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen des Abschnitts 3 Nr. 6.3 Satz 2 VV-Beamtr kann eine vereinfacht dokumentierte Beurteilung erstellt werden, wenn das Gesamturteil gleich geblieben ist.
- <sup>2</sup>Ein gleicher Dienstposten ist nur dann anzunehmen, wenn der Beamte oder die Beamtin in einem seit der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen nicht veränderten Aufgabengebiet tätig ist.
- 5.1.2 Die vereinfacht dokumentierte periodische Beurteilung ist nach dem festgestellten Vordruck entsprechend dem Vordruckmuster in Anlage 4 zu erstellen.
- 5.2 Einschätzung während der Probezeit
- 5.2.1 <sup>1</sup>Nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit ist eine Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen (Art. 55 Abs. 1 Satz 1 LlbG). <sup>2</sup>Sofern die Probezeit des oder der zu Beurteilenden zwölf Monate oder weniger beträgt, wird keine Einschätzung erstellt (Abschnitt 3 Nr. 9.1.3 Satz 2 VV-Beamtr).
- 5.2.2 <sup>1</sup>Die Einschätzung ist in verbaler Form nach dem festgestellten Vordruck entsprechend dem Vordruckmuster in Anlage 6 zu erstellen. <sup>2</sup>Eine Punktebewertung findet nicht statt.
- 5.2.3 Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe in der Einschätzung deutlich herauszustellen (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LlbG).
- 5.2.4 Wenn eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 oder Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht kommt, ist dazu in der Einschätzung Stellung zu nehmen.
- 5.3 Probezeitbeurteilung
- 5.3.1 <sup>1</sup>Bis zum Ablauf der Probezeit erfolgt die Probezeitbeurteilung. <sup>2</sup>In dieser sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in verbaler Form zu beurteilen. <sup>3</sup>Eine Punktebewertung findet nicht statt. <sup>4</sup>Beurteilungszeitraum ist regelmäßig die Zeit vom Beginn bis zum Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit. <sup>5</sup>Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nrn. 6.1 und 9.2 VV-Beamtr.
- 5.3.2 Kommt eine Abkürzung der Probezeit in Betracht (vgl. Art. 36 Abs. 1 Satz 1, Art. 53 Satz 1 LlbG), ist besonders darzulegen, inwieweit die Leistungen des Beamten oder der Beamtin – gemessen an denen der

übrigen Probebeamten und Probebeamtinnen der Vergleichsgruppe – erheblich über dem Durchschnitt liegen.

5.3.3 Ergibt sich während der Probezeit, dass ein Beamter oder eine Beamtin auf Probe sich hinsichtlich seiner oder ihrer fachlichen Leistung, Eignung oder Befähigung nicht bewährt, und muss seine oder ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe in Betracht gezogen werden, ist er oder sie unverzüglich zu beurteilen.

5.3.4 <sup>1</sup>Es ist nicht zulässig, den Beamten oder die Beamtin durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Einschätzung des oder der Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass er oder sie die Probezeit nicht bestehen wird oder noch nicht bestanden hat. <sup>2</sup>Der oder die Dienstvorgesetzte ist vielmehr verpflichtet, den Beamten oder die Beamtin schon bei den ersten Anzeichen, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, auf die für ihn oder sie negative Entwicklung hinzuweisen und gegebenenfalls durch Abmahnung auf eine Besserung hinzuwirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 2.4 Satz 4 VV-Beamtr). <sup>3</sup>Die jeweiligen Maßnahmen sind aktenkundig zu machen.

5.3.5 Die Probezeitbeurteilung ist nach dem festgestellten Vordruck entsprechend dem Vordruckmuster in Anlage 5 zu erstellen.

## 6. Zwischenbeurteilung

### 6.1 Allgemeines

<sup>1</sup>Ein abschließendes Gesamturteil im Sinn des Art. 59 LlbG ist in die Zwischenbeurteilung nicht aufzunehmen. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt Abschnitt 3 Nr. 9.3 VV-Beamtr.

### 6.2 Nicht mehr der periodischen Beurteilung unterliegende Bedienstete

Eine Zwischenbeurteilung ist nicht erforderlich, wenn der Beamte oder die Beamtin nicht mehr der periodischen Beurteilung unterliegt und keinen Antrag auf Zwischenbeurteilung stellt.

### 6.3 Behördenwechsel während der Probezeit

<sup>1</sup>Wechselt ein Beamter oder eine Beamtin die für die Beurteilung zuständige Behörde während der Probezeit, ist ein Beurteilungsbeitrag in verbaler Form zu erstellen, in den grundsätzlich keine Eignungsfeststellung aufgenommen wird. <sup>2</sup>Eine Zwischenbeurteilung wird nicht erstellt.

### 6.4 Zur Ausbildungsqualifizierung oder Gerichtsvollzieherausbildung zugelassene Bedienstete

Für Beamte und Beamtinnen, die zur Ausbildungsqualifizierung oder zur Ausbildung zum Gerichtsvollzieher oder zur Gerichtsvollzieherin zugelassen sind, soll zum Zeitpunkt der Zulassung eine Zwischenbeurteilung erstellt werden, wenn die letzte Beurteilung mindestens ein Jahr zurückliegt.

### 6.5 Vordruckmuster

<sup>1</sup>Für die Zwischenbeurteilung ist der festgestellte Vordruck entsprechend den Vordruckmustern in Anlage 1 bis 3 über die ausführliche periodische Beurteilung zu verwenden, wenn die Zwischenbeurteilung nach einer Probezeitbeurteilung oder einer vereinfacht dokumentierten Beurteilung zu erstellen ist. <sup>2</sup>In den übrigen Fällen kann der festgestellte Vordruck entsprechend dem Vordruckmuster in Anlage 4 über die vereinfacht dokumentierte periodische Beurteilung verwendet werden.

## 7. Überprüfung der Beurteilung

### 7.1 Allgemeines

Die dienstliche Beurteilung wird nach der Eröffnung vorbehaltlich der Regelungen in Nrn. 7.2 und 7.3 von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft (Art. 60 Abs. 2, Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

### 7.2 Beamte und Beamtinnen des Justizdienstes

Bei den Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes entfällt die Überprüfung durch das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, es sei denn, der Beamte oder die Beamtin hat gegen die Beurteilung Einwendungen erhoben, über die das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu entscheiden hat (Art. 60 Abs. 2 Satz 4 LlbG).

### 7.3 Beamte und Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes

<sup>1</sup>Die Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes sind dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes mit Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene und des Krankenpflegedienstes findet eine Überprüfung durch die oberste Dienstbehörde nur statt

- bei Einschätzungen während der Probezeit (Nr. 5.2),
- bei Probezeitbeurteilungen (Nr. 5.3),
- bei periodischen Beurteilungen in den Fällen der Nr. 3.1.4 sowie
- in Einwendungsfällen.

## 8. Leistungsfeststellung

### 8.1 Regelmäßiger Stufenaufstieg und Stufenstopp

<sup>1</sup>Die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG gelten regelmäßig als erfüllt, wenn der Beamte oder die Beamtin im Einzelblock „Fachliche Leistung“ in den Einzelmerkmalen des Arbeitserfolgs, in den Einzelmerkmalen „Teamverhalten“ und „Verhalten nach außen“ sowie, wenn insoweit eine Bewertung

vorzunehmen ist, in den Einzelmerkmalen des Führungsverhaltens jeweils mindestens drei von 16 Punkten erhalten hat (vgl. Abschnitt 4 Nrn. 4.1, 6.1.1 VV-Beamtr).

<sup>2</sup>Bei Probezeitbeamten und Probezeitbeamtinnen gelten die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG regelmäßig als erfüllt, wenn keine Zweifel am erfolgreichen Abschluss der Probezeit bestehen bzw. die Probezeit erfolgreich abgeschlossen wird (vgl. Art. 62 Abs. 1 Satz 5 LlbG, Abschnitt 4 Nr. 4.2 VV-Beamtr).

## 8.2 Leistungsstufe

<sup>1</sup>Dauerhaft herausragende Leistungen im Sinn des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG dürfen festgestellt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin in den in Nr. 8.1 genannten Einzelmerkmalen des Einzelblocks „Fachliche Leistung“ die in der jeweiligen Vergleichsgruppe höchst vergebenen Bewertungen erhält (Art. 62 Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 LlbG). <sup>2</sup>Es ist eine verbale Beschreibung, insbesondere zum Aspekt der Dauerhaftigkeit der herausragenden Leistungen, vorzunehmen.

## 9. Übergangsregelungen

### 9.1 Abgeschlossener (Verwendungs-)Aufstieg nach altem Recht

Beamte und Beamtinnen, die die Qualifikation nach § 41 Abs. 5, §§ 46 oder 51 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erworben haben und vor dem 1. Januar 2011 in das Eingangsamts der nächsthöheren Laufbahn befördert worden sind, gelten im Sinn dieser ergänzenden Beurteilungsrichtlinien als Beamte und Beamtinnen

mit Einstieg in der diesem Eingangsamts entsprechenden Qualifikationsebene.

### 9.2 Bedienstete, die den (Verwendungs-)Aufstieg nach altem Recht noch absolvieren

Für Beamte und Beamtinnen, die den Aufstieg nach den Voraussetzungen der § 41 Abs. 5, §§ 46 oder 51 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung noch absolvieren (Art. 70 Abs. 4 Satz 1 LlbG), gilt Nr. 1.6 entsprechend.

### 9.3 Abgeschlossener Regelaufstieg nach altem Recht

Für Beamte und Beamtinnen, die die Qualifikation nach § 41 Abs. 1 bis 4 oder § 45 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erworben haben, gilt Nr. 1.5 entsprechend.

### 9.4 Vollziehungsbeamte und Vollziehungsbeamtinnen der Justiz

<sup>1</sup>Beurteilungsjahr für die Vollziehungsbeamten und Vollziehungsbeamtinnen der Justiz ist das Jahr 2014. <sup>2</sup>Sie bilden mit den Gerichtsvollziehern, Gerichtsvollzieherinnen und den mit Gerichtsvollzieheraufgaben beauftragten anderen Beamten und Beamtinnen eine eigene Vergleichsgruppe.

## 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt die Bekanntmachung über die Beurteilung der Beamten des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte) und des Justizvollzugsdienstes vom 2. März 2000 (JMBl S. 41), geändert durch Bekanntmachung vom 4. Dezember 2009 (JMBl S. 119), außer Kraft.



**Anlage 1**

Beurteilende Dienststelle	PA-Nr.	Beurteilungsjahr

**Dienstliche Beurteilung**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Periodische Beurteilung           | <input type="checkbox"/> Zwischenbeurteilung |
| <input type="checkbox"/> Beurteilung aus besonderem Anlass | <input type="checkbox"/> Beurteilungsbeitrag |

Anlass:

für

Dienst-/Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname
geboren am	letzte Ernennung (Beförderung)
bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamts: Ablauf der Probezeit am	
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung:	

**Beurteilungszeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_**

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

von _____ bis _____ davon teilzeitbeschäftigt von _____ bis _____ (Arbeitszeitanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. **Beurteilungsmerkmale**

2.1 **Fachliche Leistung**

2.1.1 Arbeitserfolg

- Arbeitsmenge .....
- Arbeitsgüte .....  
(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben,  
Sonstiges: \_\_\_\_\_)
- Arbeitseinsatz .....  
(Persönliches Engagement und Leistungsbereitschaft)

Punktwert

2.1.2 Arbeitsweise

- Eigeninitiative; Selbstständigkeit .....  
(Handeln ohne Anstoß und Anleitung)
- Planungsvermögen .....  
(zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)
- Organisationsfähigkeit .....  
(Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten)
- Arbeitstempo .....
- Teamverhalten .....  
(Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Zusammenarbeit mit Kolleginnen und  
Kollegen, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
- Verhalten nach außen .....  
(Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, nachgeordneten Behörden,  
anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)
- wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein .....  
(Inanspruchnahme von Personalkapazitäten und Sachmitteln)

Punktwert

2.1.3 Führungsverhalten

- Organisation .....
- Anleitung und Aufsicht .....  
(fachliche Anleitung, Führen durch Zielvereinbarungen, kooperativer Führungsstil,  
Delegation)
- Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....  
(Förderung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung,  
Förderung der beruflichen Fortentwicklung)
- Konfliktbewältigung als Vorgesetzter .....

Punktwert

2.2 <b>Eignung</b>		Punktwert
-	Auffassungsgabe .....	
-	geistige Beweglichkeit ..... (Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)	
-	Urteilsvermögen .....	
-	Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft .....	
-	Einsatzbereitschaft .....	
	(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)	
-	Belastbarkeit .....	
	(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)	
-	Führungspotential .....	

2.3 <b>Befähigung</b>		Punktwert
-	Fachkenntnisse .....	
-	mündliche Ausdrucksfähigkeit .....	
-	schriftliche Ausdrucksfähigkeit .....	
-	Verhandlungsgeschick .....	
-	Fortbildungsstreben .....	
-	Sonstiges fachliches Können (verbale Beschreibung) (z. B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse)	

3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)  
(z. B. dienstpostenbezogene **Gewichtung** der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

Punktwert

4. **Gesamturteil** \_\_\_\_\_  
 (Nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)

5. **Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)

5.1 Eignung für die modulare Qualifizierung

5.2 Führungseignung

5.3 Sonstige Verwendungseignung  
 (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

6. **Leistungsfeststellungen**

6.1 Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

ja                       nein<sup>1)</sup>

6.2 (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG  
 (verbale Beschreibung)

**Dienstvorgesetzte/r**

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

<sup>1)</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwBes).



**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

 Ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der Vorgesetzten

--

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LIbG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

--

---

**Einverstanden/Geändert**

(Art. 60 Abs. 2 LIbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

--

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LIbG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

--

**Anlage 2**

Beurteilende Dienststelle

PA-Nr.

Beurteilungsjahr

--

--

--

**Dienstliche Beurteilung**

Periodische Beurteilung

Zwischenbeurteilung

Beurteilung aus besonderem Anlass

Beurteilungsbeitrag

Anlass:

für

Dienst-/Amtsbezeichnung		Vor- und Zuname	
geboren am		letzte Ernennung (Beförderung)	
bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am			
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung:			

**Beurteilungszeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_**

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

von _____ bis _____ davon teilzeitbeschäftigt von _____ bis _____ (Arbeitszeitanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. **Beurteilungsmerkmale**

2.1 **Fachliche Leistung**

2.1.1 Arbeitserfolg

- Arbeitsmenge .....
- Arbeitsgüte .....  
(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben,  
Sonstiges: \_\_\_\_\_)
- Arbeitseinsatz .....  
(Persönliches Engagement und Leistungsbereitschaft)

Punktwert

2.1.2 Arbeitsweise

- Eigeninitiative; Selbstständigkeit .....  
(Handeln ohne Anstoß und Anleitung)
- Organisationsfähigkeit .....  
(Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten)
- Arbeitstempo .....
- Zuverlässigkeit .....
- Teamverhalten .....  
(Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Zusammenarbeit mit Kolleginnen und  
Kollegen, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
- Verhalten nach außen .....  
(Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, nachgeordneten Behörden,  
anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)
- Umgang mit Gefangenen .....  
(nur für Justizvollzugsbedienstete)

Punktwert

2.2 **Eignung**

- Auffassungsgabe .....
- geistige Beweglichkeit .....  
(Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)
- Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft .....
- Einsatzbereitschaft .....  
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)
- Belastbarkeit .....  
(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)

Punktwert

2.3 **Befähigung**

- Fachkenntnisse .....
- mündliche Ausdrucksfähigkeit .....
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit .....
- Fortbildungsstreben .....
- Sonstiges fachliches Können (verbale Beschreibung)  
(z. B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse,  
andere Spezialkenntnisse)

Punktwert

3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)  
(z. B. dienstpostenbezogene **Gewichtung** der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

Punktwert

4. **Gesamturteil** \_\_\_\_\_  
(Nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)

5. **Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)

- 5.1 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung
- Rechtspflegerdienst
- Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten,  
Einstieg dritte Qualifikationsebene
- Gerichtsvollzieherdienst

- 5.2 Eignung für die modulare Qualifizierung

- 5.3 Führungseignung

- 5.4 Sonstige Verwendungseignung  
(Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

6. **Leistungsfeststellungen**

- 6.1 Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

ja                       nein<sup>1)</sup>

- 6.2 (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG  
(verbale Beschreibung)

**Dienstvorgesetzte/r**

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

--

<sup>1)</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamTR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes).



**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

---

 Ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Vorgesetzten

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

**Einverstanden/Geändert**

(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

**Anlage 3**

Beurteilende Dienststelle

PA-Nr.

Beurteilungsjahr

--	--	--

**Dienstliche Beurteilung** Periodische Beurteilung Zwischenbeurteilung Beurteilung aus besonderem Anlass Beurteilungsbeitrag

Anlass:

für

Dienst-/Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname
geboren am	letzte Ernennung (Beförderung)
bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am	
Schwerbehinderung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

von ____ bis ____ davon teilzeitbeschäftigt von ____ bis ____ (Arbeitszeitanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. **Beurteilungsmerkmale**

2.1 **Fachliche Leistung**

- 2.1.1 Arbeitserfolg
- Arbeitsmenge .....
  - Arbeitsgüte .....  
(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben,  
Sonstiges: \_\_\_\_\_)

Punktwert

2.1.2 Arbeitsweise

- Selbstständigkeit .....
- Arbeitstempo .....
- Zuverlässigkeit .....
- Teamverhalten .....  
(Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Zusammenarbeit mit Kolleginnen und  
Kollegen, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
- Verhalten nach außen .....  
(Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern)
- Praktisches Geschick .....

Punktwert

2.2 **Eignung**

- Einsatzbereitschaft .....  
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)
- Belastbarkeit .....  
(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)

Punktwert

2.3 **Befähigung**

- Fachkenntnisse .....
- Sonstiges fachliches Können (verbale Beschreibung)  
(z. B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse,  
andere Spezialkenntnisse)

Punktwert

3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)  
(z. B. dienstpostenbezogene **Gewichtung** der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

Punktwert

4. **Gesamturteil** \_\_\_\_\_  
 (Nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)

5. **Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)

5.1 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

Justizfachwirdienst

5.2 Eignung für die modulare Qualifizierung

5.3 Sonstige Verwendungseignung  
 (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

6. **Leistungsfeststellungen**

6.1 Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

ja                       nein<sup>1)</sup>

6.2 (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG  
 (verbale Beschreibung)

**Dienstvorgesetzte/r**

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

<sup>1)</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayWVBes).



**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

---

 Ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Vorgesetzten

---

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

---

**Einverstanden/Geändert**

(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

---

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

**Anlage 4**

Beurteilende Dienststelle	PA-Nr.	Beurteilungsjahr

## Dienstliche Beurteilung

Vereinfacht dokumentierte Beurteilung

Periodische Beurteilung  Zwischenbeurteilung

Beurteilung aus besonderem Anlass  Beurteilungsbeitrag

Anlass:

für

Dienst-/Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname
geboren am	letzte Ernennung (Beförderung)
bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsam: Ablauf der Probezeit am	
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung:	

**Beurteilungszeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_**

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

von _____ bis _____ davon teilzeitbeschäftigt von _____ bis _____ (Arbeitszeitanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. **Beurteilung**

- Die  periodische Beurteilung vom \_\_\_\_\_  
 mit dem Gesamturteil (Punktwert) \_\_\_\_\_  
 Zwischenbeurteilung vom \_\_\_\_\_  
 wird  unverändert übernommen.  
 unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

3. **Eignungsmerkmale**

- Die in der Ausgangsbeurteilung festgestellten Eignungsmerkmale bzw. festgestellte  
 Verwendungseignung wird  
 unverändert übernommen.

4. **Leistungsfeststellungen**

- 4.1 Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:  
 ja  nein<sup>1)</sup>
- 4.2 (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG  
 (verbale Beschreibung)

**Dienstvorgesetzte/r**

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

---

<sup>1)</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayWVBes).

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

---

 Ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Vorgesetzten

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

**Einverstanden/Geändert**

(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

## Anlage 5

Beurteilende Dienststelle	PA-Nr.	Beurteilungsjahr

## Probezeitbeurteilung

Beurteilungsbeitrag<sup>1)</sup>

für

Dienst-/Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	
geboren am	Ablauf der Probezeit am	_
	Ablauf der abgekürzten Probezeit am	_
	Ablauf der verlängerten Probezeit am	_
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung:		

**Beurteilungszeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_**

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von _____ bis _____ davon teilzeitbeschäftigt von _____ bis _____ (Arbeitszeitanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

<sup>1)</sup> Bei Bedarf ankreuzen



2. **Beurteilung** (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung)

3. **Abschließende Bewertung** (Nicht bei Beurteilungsbeitrag)

Der Beamte /Die Beamtin ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
- noch nicht geeignet.
- nicht geeignet.

4. **Leistungsfeststellung**

Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

- ja                       nein<sup>1)</sup>

**Dienstvorgesetzte/r**

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

---

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

---

- Ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Vorgesetzten

---

<sup>1)</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamTR bzw. Nr. 30.3 der BayWwBes).

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

---

**Einverstanden/Geändert**  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

## Anlage 6

Beurteilende Dienststelle

PA-Nr.

Beurteilungsjahr

--	--	--

## Einschätzung während der Probezeit

für

Dienst-/Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname
geboren am	Ablauf der regelmäßigen Probezeit am
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung:	

**Beurteilungszeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_**

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von _____ bis _____ davon teilzeitbeschäftigt von _____ bis _____ (Arbeitszeitanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. **Gesamtwürdigung** (verbale Beschreibung)

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LbG bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Zweifel am erfolgreichen Abschluss der Probezeit bestehen, sind diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe darzustellen.)

3. **Bewertung**

Der Beamte /Die Beamtin ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
- voraussichtlich noch nicht geeignet.
- voraussichtlich nicht geeignet.

4. **Leistungsfeststellung**

Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

- ja                       nein<sup>1)</sup>

**Dienstvorgesetzte/r**

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

---



---



---



---

Ort, Datum

---



---

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

---



---

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

---



---

- Ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

---



---

Unterschrift des/der Vorgesetzten

---



---

<sup>1)</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwBes).

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

---

**Einverstanden/Geändert**  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

## 2032.4-J

**Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 27. Dezember 2010 Az.: 2141 - IV - 10109/10**

1. Die Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (RUTVollzBek) vom 22. November 2004 (JMBl S. 275), geändert durch Bekanntmachung vom 15. Februar 2006 (JMBl S. 36), wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 192)“ werden die Worte „, zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410),“ eingefügt.
- 1.1.2 Die Worte „am 17. Dezember 2005 (GVBl S. 706)“ werden durch die Worte „durch § 2 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl S. 493)“ ersetzt.
- 1.1.3 Nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.2 In Nr. 1.1.1 Satz 1 werden nach den Worten „sowie Dienstreisen“ die Worte „im Inland“ eingefügt; nach der Zahl „5“ werden die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- 1.3 In Nr. 1.1.2 Sätze 1 und 2 werden nach der Zahl „5“ jeweils die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- 1.4 In Nr. 1.1.3 werden die Worte „und der Bayerischen Justizvollzugsschule“ gestrichen; nach der Zahl „5“ werden die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- 1.5 Nr. 1.1.5 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:
- „(1) <sup>1</sup>Der Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz und der Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule bedürfen nach ihrem Amt keiner Anordnung oder Genehmigung für Dienstgänge und Dienstreisen innerhalb Bayerns bis zu sieben Tagen sowie für Dienstreisen im Inland zu länderübergreifenden Sitzungen und Dienstbesprechungen im Aus- und Fortbildungsbereich (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayRKG). <sup>2</sup>Der Leiter der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz und der Leiter der IT-Leitstelle bei der Bayerischen Justizvollzugsschule bedürfen nach ihrem Amt keiner Anordnung oder Genehmigung für Dienstgänge und Dienstreisen innerhalb Bayerns bis zu sieben Tagen sowie für Dienstreisen im Inland zu länderübergreifenden IT-Projekt- oder Arbeitsgruppensitzungen (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayRKG). <sup>3</sup>Der Leiter der Landesjus-

tizkasse Bamberg bedarf nach seinem Amt keiner Anordnung oder Genehmigung für Dienstgänge und Dienstreisen innerhalb Bayerns bis zu sieben Tagen sowie für Dienstreisen im Inland zu länderübergreifenden Sitzungen und Dienstbesprechungen im Kassenbereich (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayRKG).“

- 1.5.2 Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2; nach dem Wort „Dienstreisen“ werden die Worte „im Inland“ und nach der Zahl „5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- 1.6 Nr. 1.1.6 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:
- „(1) Lehrkräfte, die auf Veranlassung einer bayerischen Justizbehörde oder der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – in der Ausbildung eingesetzt werden, Prüfer, die vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestellt sind, sowie Referenten und Tagungsleiter in Fortbildungsveranstaltungen, die auf Veranlassung einer bayerischen Justizbehörde tätig sind, brauchen für Dienstgänge und Dienstreisen im Inland, die zur Erfüllung dieser Tätigkeiten erforderlich sind, keine Anordnung oder Genehmigung (Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayRKG).“
- 1.6.2 Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- 1.6.2.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstgänge“ die Worte „im Inland“ und nach der Zahl „5“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.
- 1.6.2.2 In Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstreisen“ die Worte „, Dienstreisen in das Ausland“ eingefügt.
- 1.7 Nr. 1.1.7 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Die Sätze 1 bis 4 werden Abs. 1.
- 1.7.2 Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
- 1.7.3 Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Anspruch auf uneingeschränkten Sachschadenersatz im Rahmen der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung besteht nach dem FMS vom 10. März 2010, Az.: 24/46 - H 4220/1 - 003 - 10381/10, nur dann, wenn zur Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts triftige Gründe für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs vorliegen und dies vor Antritt schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt wurde. <sup>2</sup>Das Vorliegen triftiger Gründe wurde in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für Dienstreisen und Dienstgänge im Rahmen des richterlichen und staatsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes durch JMS vom 31. März 2010, Az.: 5450 - VI - 11670/09, allgemein anerkannt. <sup>3</sup>In den Fällen des Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayRKG ist gemäß dem FMS vom 10. März 2010, Az.: 24/46 - H 4220/1 - 003 - 10381/10, eine ge-



sonderte schriftliche Dienstreisegenehmigung nur dann nicht erforderlich, wenn von der veranlassenden Dienststelle zum Zeitpunkt der Erstellung der schriftlichen Aufträge oder in festgelegten Einsatzplänen festgestellt wird, für welche Dienstreisen triftige Gründe für die Fahrzeugbenutzung vorliegen und von welchem Ort aus die Dienstreise anzutreten ist oder wenn für bestimmte Fahrten allgemein triftige Gründe anerkannt sind. <sup>4</sup>Reisen von Prüfern sind nicht in die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung einbezogen (FMS vom 6. März 1997, Az.: 62 - P 1700 - 73/253 - 73861).“

- 1.8 Nr. 1.1.9 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 Nach dem Wort „Bayern“ werden die Worte „- Fachbereich Rechtspflege -“ eingefügt.
- 1.8.2 Die Worte „Anwärter der Laufbahnen des mittleren Justizdienstes“ werden durch das Wort „Justizsekretäranwärter“ ersetzt.
- 1.8.3 Die Worte „Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten“ werden durch die Worte „Fachlaufbahn Justiz, fachliche Schwerpunkte „Allgemeiner Vollzugsdienst“, „Werkdienst“ und „Vollzugs- und Verwaltungsdienst“ mit Einstieg in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene“ ersetzt.
- 1.8.4 Das Wort „Laufbahnprüfung“ wird durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
- 1.9 In Nr. 1.3.1 werden nach dem Wort „Fahrzeugs“ die Worte „durch die in Nr. 1.1.6 Abs. 1 bezeichneten Lehrkräfte, Prüfer, Referenten und Tagungsleiter sowie“ eingefügt; nach dem Wort „z. B.“ werden die Worte „Mitnahme umfangreicher schriftlicher Unterlagen,“ eingefügt.
- 1.10 In Nr. 1.4.1 Satz 2 werden die Worte „von männlichen Justizangehörigen 7,67 Euro, von weiblichen Justizangehörigen 9,20“ durch die Zahl „7,70“ ersetzt.
- 1.11 In Nr. 1.9.3 Satz 1 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
- 1.12 In Nr. 1.9.5 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.13 In Nr. 1.9.6 Satz 2 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
- 1.14 Nr. 1.10.1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Anordnung oder Genehmigung einer Fortbildungsreise wird mit der Einladung zu der Fortbildungsveranstaltung ausgesprochen (vgl. § 6 Abs. 1 ZustV-JM). <sup>2</sup>Bei mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen, die weder am Dienst- noch am Wohnort stattfinden und bei denen unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, ist eine tägliche Heimfahrt unerwünscht. <sup>3</sup>Eine Bewilli-

gung von täglichen Heimfahrten aus persönlichen Gründen erfolgt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen. <sup>4</sup>Für ausnahmsweise bewilligte tägliche Heimfahrten aus persönlichen Gründen (vgl. § 6 Abs. 2 ZustV-JM) werden Kosten nicht erstattet.“

- 1.15 Nr. 1.10.2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen wird für den An- und Abreisetag jeweils kein Taggeld gewährt, wenn an diesen Tagen zumindest teilweise unentgeltliche Verpflegung zur Verfügung gestellt wird.

(2) <sup>1</sup>Fahrkosten nach Art. 5 Abs. 1 BayRKG können wie bei einer Dienstreise erstattet werden, wenn die einfache Entfernung zum Reiseort mehr als 500 km beträgt (Art. 24 Abs. 2 BayRKG). <sup>2</sup>Flugkosten können erstattet werden

– bei einer einfachen Entfernung zum Reiseort bis zu 500 km bis zur Höhe der regulären Kosten der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG,

– bei einer einfachen Entfernung zum Reiseort von mehr als 500 km. Bei Reiseorten im Inland oder im an Deutschland angrenzenden Ausland werden Flugkosten nur bis zur Höhe der regulären Kosten der 1. Klasse der Deutschen AG erstattet (Art. 24 Abs. 2 BayRKG).“

- 1.16 Nr. 1.10.3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs für Fahrten zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sind triftige Gründe im Sinn des Art. 6 Abs. 1 BayRKG nur gegeben, wenn mindestens zwei Reisende mit Anspruch auf Wegstreckenschädigung ein Fahrzeug gemeinsam benutzen oder die Nutzung eines privateigenen Fahrzeugs aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Die ausnahmsweise Anerkennung triftiger Gründe ist vor der Durchführung der Fortbildungsreise beim Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz zu beantragen (vgl. § 6 Abs. 2 ZustV-JM).“

- 1.17 Nr. 1.10.4 wird gestrichen.

- 1.18 In Nr. 3.3.6 werden die Worte „zum Aufstieg oder Übertritt in eine andere Laufbahn“ durch die Worte „zur Ausbildungsqualifizierung“ ersetzt.

- 1.19 In Nr. 3.3.7 Satz 1 werden nach dem Wort „Bayern“ die Worte „- Fachbereich Rechtspflege -“ eingefügt.

- 1.20 In Nr. 3.3.11 Satz 2 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

**3005-J****Änderung der Bekanntmachung  
über die Herausgabe  
nach der Strafprozessordnung  
durch Hinterlegung geleisteter Sicherheiten****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 3. Januar 2011 Az.: 4100 - II - 11587/2010**

1. Nr. I. der Bekanntmachung über die Herausgabe nach der Strafprozessordnung durch Hinterlegung geleisteter Sicherheiten vom 7. Januar 1976 (JMBl S. 1) wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Sicherheit, die nach der Strafprozessordnung durch Hinterlegung nach den Bestimmungen der Hinterlegungsordnung (HinterlO) vom 10. März 1937 (BGBl III 300-15) oder des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG) vom 23. November 2010 (BayRS 300-15-1-J, GVBl 2010, 738) geleistet worden ist, ist die Berechtigung des Empfängers gemäß Art. 20 BayHintG auch dann als nachgewiesen anzusehen, wenn sie in einem Beschluss des Strafrichters über die Freigabe der Sicherheit festgestellt ist.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

**Stellenausschreibungen**

Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 1 und 3 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vizepräsident des Landgerichts  
(Besoldungsgruppe R 3)  
in Augsburg
2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in Aschaffenburg, Regensburg und Würzburg
3. Vizepräsident des Amtsgerichts  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Nürnberg
4. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der  
Staatsanwaltschaft  
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)  
in Coburg

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 14. Februar 2011.

## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hühlig-Jehle-Rehm GmbH, München

77. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand September 2010. 78,95 €.

32. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand November 2010. 48,95 €.

109. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand 1. November 2010. 59,95 €.

163. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Oktober 2010. 115,95 €.

126. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. November 2010. 95,95 €.

### Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht. Kommentar zum materiellen und formellen Recht. Kommentare. 4. Auflage. Ca. 1.200 Seiten. Ca. 149,00 €.

Rempe, Lebensmittelkennzeichnungsrecht. Handbücher. Ca. 200 Seiten. Ca. 29,00 €.

### Carl Link Verlag, Kronach

160. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand Dezember 2010. 88,00 €.

141. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Dezember 2010. 104,58 €.

131. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 10. Oktober 2010. 59,90 €.

50. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 1. November 2010. 73,40 €.

81. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. November 2010. 53,40 €.

123. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Inkl. CD-ROM (27. Ausgabe). Stand Dezember 2010. 71,14 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

126. und 127. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM.

126. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2010. 108,80 €.

127. ErgLfg. Stand 1. Dezember 2010. 108,80 €.

683. und 684. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

683. ErgLfg. Stand 15. Oktober 2010. 58,00 €  
(betrifft nur Band V).

684. ErgLfg. Stand 15. November 2010. 139,00 €.

52. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. November 2010. 110,00 €.

### Walhalla Fachverlag, Regensburg

90. Ergänzungslieferung zu Gerlach/Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Inkl. Jahres-CD-ROM 2010/2011. Stand Dezember 2010. 88,00 €.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9145**

---